

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

Typ

BVG

§/Artikel/Anlage

Art. 12

Inkrafttretensdatum

19.12.1945

Außerkrafttretensdatum

30.12.1954

Abkürzung

B-VG

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Text

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten;
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen;
3. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
4. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;
5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
6. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
7. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;
8. Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und daher unter Artikel 10, Z 9, fällt;
9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z 5) steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur

Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

Anmerkung

Das BVG, BGBl. Nr. 8/1955, durch dessen Art. I Z 3 der Art. 12 B-VG abgeändert wurde, ist am 17. Jänner 1955 kundgemacht, aber bereits mit 31. Dezember 1954 rückwirkend in Kraft gesetzt worden.

Schlagworte

Kompetenzverteilung, Zuständigkeitsverteilung, Zuständigkeit, Gesetz, Grundsatzgesetz, Rahmengesetz, Grundsatzgesetzgebung, Verwaltung, Landesausführungsgesetz, Landesverwaltung, Landesvollziehung, Devolution, Kollegialbehörde, Landesagrarsenat, Beamter, Mutterschaftsfürsorge, Säuglingsfürsorge, Heilanstalt, Spital, Landesbedienstete, Arbeiterschutz, Landesdienstrecht, Krankenanstalt, Zuständigkeitsübergang, oberster Agrarsenat

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2020

Gesetzesnummer

10000138

Dokumentnummer

NOR12002686

alte Dokumentnummer

N1193018819R